

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
der Staatsanwaltschaft Görlitz
Postfach 30 01 33
02 806 Görlitz
– per Fax an 03581 / 4 69 - 8 00 –

25. März 2008

4 Ds 240 Js 22693/05 – Amtsgericht Zittau

In dem oben angeführten Strafverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wegen des

Verdachts der ‘Dienstflucht’ (§ 53 Abs. 1 ZDG)

rege ich – beziehend auf unser Telefonat vom 06.03.08 – erneut an, die von der Staatsanwaltschaft Görlitz gegen das Urteil des Amtsgerichtes Zittau vom 14.12.07 eingelegte Berufung zurückzunehmen.

In dem oben angeführten Strafverfahren hatte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt werden sollte, beantragt. Demgegenüber wurde mit Urteil des Amtsgerichtes Zittau vom 14.12.07 eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten mit Bewährung verhängt. Hiergegen hat der Angeklagte das Rechtsmittel der Revision eingelegt, mit der in erster Linie schwerwiegende Verfahrensmängel geltend gemacht werden. Gleichzeitig hat die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Berufung eingelegt. Die Rechtsmittelschrift der StA vom 19.12.07 bezeichnet die Verhängung eines höheren Strafmaßes als Ziel der Berufung. Angesichts der konkreten Umstände des Verfahrens ist dies nicht überzeugend.

Die in der Hauptverhandlung von der StA beantragte Strafe weicht lediglich um einen Monat von der im Urteil verhängten Strafe ab. Diese geringfügige Abweichung kann eine Berufungseinlegung der StA

keinesfalls rechtfertigen. Nach Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV ist ein Rechtsmittel zur Überprüfung des Strafmaßes vielmehr nur dann einzulegen, wenn die Strafe „in einem *offensichtlichen Missverhältnis* zu der Schwere der Tat“ steht. Dies ist hier ganz offensichtlich nicht der Fall. Wenn schon die StA selbst in der Hauptverhandlung eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit Bewährung für angemessen gehalten hat, kann bei der dann erfolgten Verhängung von 2 Monaten von einem „Missverhältnis“ nicht die Rede sein.

Da insofern ein berechtigtes Interesse der Staatsanwaltschaft an einer Anfechtung des Urteils nicht erkennbar war, hat sich von vornherein der Eindruck aufgedrängt, dass die StA mit ihrer Berufung lediglich das Ziel verfolgt, die mit der Revision des Angeklagten beabsichtigte Überprüfung der offensichtlichen massiven Verfahrensmängel, auf denen das Urteil beruht, zu verhindern. Ausdrücklich bestätigt wurde dies in dem am 06.03.08 geführten Telefonat des Unterzeichnenden mit dem LOStA Uebele. Dabei wurde das Aufrechterhalten der Berufung auf zwei Gründe gestützt: einerseits wurde erklärt, bei der StA Görlitz bestehe generell die Neigung, gegen eine Sprungrevision des Angeklagten Berufung einzulegen, insbesondere dann, wenn die Revision überwiegend verfahrensrechtliche Rügen enthalte. Schon dies widerspricht ganz klar den Vorgaben, an die sich eine Staatsanwaltschaft bei der Einlegung von Rechtsmitteln zu halten hat: die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten (Nr. 147 Abs. 1 S. 4 RiStBV).

Eine dahingehende Überlegung, Berufung einzulegen, um eine Überprüfung von Verfahrensverstößen zu verhindern, die mit einer Sprungrevision geltend gemacht wurden, verbietet sich für die Staatsanwaltschaft schon aus dem Legalitätsprinzip. Denn die Staatsanwaltschaft ist gerade nicht Partei im Strafprozess; sie hat das Gericht in seinem Bemühen um die richtige Rechtsanwendung zu unterstützen, gleichzeitig aber auch im Rahmen des Zulässigen dazu beizutragen, dass der Bürger zu seinem Recht kommt (Meyer-Goßner, StPO, vor § 141 GVG, Rd. 8).

Daraus folgt: Entweder teilt die StA die Auffassung des Revisionsführers, dass es zu den behaupteten Verfahrensverstößen gekommen ist – dann sollte es im Sinne einer rechtmäßig handelnden Staatsanwaltschaft sein, sich ggf. sogar der Revision des Angeklagten anzuschließen, jedenfalls aber selbst ein Interesse an einer revisionsrechtlichen Überprüfung (und damit auch generellen Klarstellung für zukünftiges Handeln des Amtsgerichts) zu haben. Oder aber die Staatsanwaltschaft hält die Revision für unbegründet – in diesem Falle kann sie ihr entgegentreten. Weiteren Raum, etwa für ‚taktische Rechtmittleinlegungen‘ der Staatsanwaltschaft, gibt das Legalitätsprinzip nicht her.

Weiterhin erklärte der LOStA Uebele, im hier vorliegenden Fall diene die Aufrechterhaltung der Berufung auch dazu, den Richter am Amtsgericht „in Schutz zu nehmen“ – eine Äußerung, die richtig verstanden nichts anderes bedeutet als eine völlige Verabschiedung vom Rechtsstaatsgedanken. Die Revision des Angeklagten macht mehrere massive Verfahrensverstöße des Amtsgerichts geltend, unter anderem: Beteiligung eines befangenen Richters an der Urteilsfindung, Verstöße gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens, Beschränkung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkt, Entziehung des gesetzlichen Richters durch Kompetenzüberschreitung bei der Bescheidung von Befangenheitsanträgen. Wenn die Staatsanwaltschaft hier also – in diesem Sinne „berechtigt“ – die Befürchtung hegt, dass die erhobenen Rügen möglicherweise durchgreifen würden und das Urteil einer Überprüfung durch das Oberlandesgericht nicht standhalten könne, ist es offensichtlich nicht der Amtsrichter, sondern vielmehr der Angeklagte, der des Schutzes bedarf.

Es gibt überhaupt keinen denkbaren Fall, in dem ein Richter des Schutzes vor einer berechtigt erhobenen Revisionsrüge bedürfte! Eine solche Äußerung eines Leitenden Oberstaatsanwalts ist nichts anderes als eine Bankrotterklärung der Justiz, die sich nicht mehr an Recht und Gesetz zu halten müssen glaubt, sondern vielmehr eher von den scheinbar getroffenen persönlichen Befindlichkeiten eines Amtsrichters leiten lässt.

Schließlich sind zu der mittlerweile per Fax übersandten Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft vom 29.01.08 folgende Äußerungen veranlasst:

Soweit die StA den „bisherigen Prozessverlauf und das Auftreten des Angeklagten vor Gericht“ für eine schärfere Strafmaßforderung ins Feld führt, muss dem entschieden widersprochen werden. Die Berufungsbegründung der StA führt als Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung „**z.B.** seine Weigerung, sich bei Urteilsverkündung zu erheben“, an. Dies legt nahe, dass aus Sicht der StA noch weitere, hier nicht ausdrücklich genannte, Umstände im Verhalten des Angeklagten vorlägen, die eine Strafschärfung zu rechtfertigen in der Lage wären. Demgegenüber hatte es in der Hauptverhandlung aber neben der genannten Tatsache des Nichtaufstehens bei der Urteilsverkündung lediglich einen Angeklagten gegeben, der durchgehend geschwiegen hat, was als Strafschärfungsgesichtspunkt von vornherein ausscheidet.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sowohl das Verhalten des Angeklagten bei der Urteilsverkündung (Nichtaufstehen) als auch sein durchgehendes Schweigen im wesentlichen eine Reaktion auf die – mit der Revision unter anderem angegriffene – rechtlich völlig unhaltbare Verfahrensweise des Vorsitzenden war, dem Angeklagten völlig überraschend seine Verteidigung zu nehmen und sodann die Hauptverhandlung ohne weiteres Zögern gegen den unverteidigten Angeklagten durchzuführen, wodurch die Verhandlung zur völligen Farce geriet.

Im Verhalten des Angeklagten während der Hauptverhandlung ist kein einziger Anhaltspunkt erkennbar, der eine Strafschärfung rechtfertigen würde. Dies gilt insbesondere auch für die in der Berufungsbegründung angeführte Weigerung des Angeklagten, sich bei der Urteilsverkündung zu erheben. Die Frage, ob eine Pflicht zum Aufstehen vor Gericht überhaupt besteht, ist bereits im Zusammenhang mit der Sanktionierbarkeit über § 178 GVG höchst umstritten. Auch in dem hier vorliegenden Verfahren ist sie noch nicht abschließend geklärt, über die gegen das verhängte Ordnungsmittel erhobene Beschwerde ist noch nicht entschieden worden. Völlig absurd jedoch ist es, dies als „Nachtatverhalten“ werten zu wollen. Damit wird ein neues Strafzumessungskriterium geradezu aus der Luft gegriffen.

Schließlich wird in der Berufungsbegründung noch weiter ausgeführt, strafschärfend müsse auch berücksichtigt werden, dass der Angeklagte es zulasse, „dass der Prozess dazu benutzt wird, um die vermeintliche Unfähigkeit und Willkür des erkennenden Gerichts zu demonstrieren“. In aller Deutlichkeit heißt das nichts anderes als: der Angeklagte hat – unter Verwendung zulässiger Mittel des Strafprozessrechts – sich zu sehr darüber beschwert (oder besser: er hat seine Verteidiger darüber beschweren lassen), dass die Verhandlung nicht in rechtsstaatlich geordneten Bahnen verlaufen ist. Und in der Tat hat der Angeklagte durch seine Verteidiger sich mehrfach gegen die massive Verletzung von Rechten des Beschuldigten zu wehren versucht. Was der StA daran jedoch einer Strafschärfung würdig erscheint, bleibt unerfindlich. Wenn ein Angeklagter meint, ein Gericht halte sich nicht an Recht und

Gesetz, wird er das auch sagen und mit den gegebenen Möglichkeiten dagegen vorgehen dürfen. So ist das in einem Rechtsstaat. Auch hier werden Strafzumessungskriterien völlig frei erfunden.

Nach alledem stellt sich die Aufrechterhaltung der Berufung der StA lediglich als ein Mittel dar, um die revisionsrechtliche Überprüfung offensichtlicher und schwerwiegender Verfahrensmängel zu verhindern. Gerade dies ist der Staatsanwaltschaft jedoch verwehrt. Unter den gegebenen Umständen stellt sich die Anfechtung des Urteils durch die StA daher als klarer Fall eines Missbrauchs des Rechtsmittels dar.

Es wird daher nochmals angeregt, das Rechtsmittel zurückzunehmen. Ihrer Stellungnahme sehe ich bis zum **04.04.2008** entgegen.

Werner, Rechtsanwalt